

ANTTI ARJAVA

DIE RÖMISCHE VORMUNDSCHAFT
UND DAS VOLLJÄHRIGKEITSALTER IN ÄGYPTEN

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 126 (1999) 202–204

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DIE RÖMISCHE VORMUNDSCHAFT UND DAS VOLLJÄHRIGKEITSALTER IN ÄGYPTEN

In welchem Alter wurden die Einwohner Ägyptens im dritten Jahrhundert mündig? Diese einfache Frage hat noch keine eindeutige Antwort erhalten. Das herkömmliche Volljährigkeitsalter von 14 Jahren dürfte wenigstens bis zur *Constitutio Antoniniana* gegolten haben. Die römische Altersgrenze von 25 Jahren wiederum wird erst im sechsten Jahrhundert von P.Lond. I 113,i,11-12 sicher bezeugt. Dieter Hagedorn hat vor kurzem bewiesen, daß für die dazwischenliegende Zeit keine direkten Zeugnisse vorhanden sind.¹ Daraufhin hat er die vorsichtige Vermutung geäußert, daß das römische Volljährigkeitsalter in Ägypten nicht vor Diokletian, „eher aber sogar noch deutlich später, d.h. im 5. oder 6. Jh.“ aufgenommen worden sei.²

Ich hoffe, in diesem kurzen Aufsatz zu zeigen, daß wir nicht allzu skeptisch zu sein brauchen. Zwar gibt es keinen Papyrus, in dem die Altersgrenze als solche angegeben wäre. Dennoch erlaubt die Terminologie der römischen Vormundschaft Rückschlüsse auf die Verhältnisse im dritten Jahrhundert. Bevor wir den Urkundenbestand durchmustern, lohnt es sich, einen Blick auf die Altersstufen im römischen Recht zu werfen.

Ein römischer Knabe, der seinen Vater verloren hatte, blieb bis zu seinem vierzehnten Lebensjahr unter einem Vormund (*tutor impuberis*, griechisch ἐπίτροπος); für Mädchen war die Grenze zwölf Jahre.³ Ursprünglich waren Waisenkinder danach mündig und selbständig, obwohl Frauen im dritten Jahrhundert noch für gewisse Rechtsgeschäfte der Zustimmung eines Geschlechtsvormundes (*tutor mulieris*, griechisch κύριος) bedurften.⁴ Seit alters bot jedoch die *Lex Laetoria* den jungen Leuten unter 25 Jahren (*minores XXV annorum*, häufig auch *adulti* genannt) einen erhöhten Rechtsschutz gegen Übervorteilung. Allmählich verbreitete sich die Gewohnheit, dem *minor* einen Kurator zu bestellen, und seit dem späten zweiten Jahrhundert n.Chr. wurde dies die Regel. Anfangs waren die Befugnisse eines *curator* denen eines *tutor* nicht ähnlich, doch wurden nachher die beiden Altersstufen der *impuberes* und *minores* großenteils einander angeglichen, so daß in der Spätantike das vollendete 25. Lebensjahr als der wirkliche Eintritt der Volljährigkeit galt.⁵ Im dritten Jahrhundert war diese Entwicklung schon in vollem Gang. Das typische Merkmal der römischen Minderjährigkeit war aber immer noch die Verteilung der Vormundschaft zwischen *tutores* und *curatores*.

Römische Bürger und Bürgerinnen im Niltal verstanden es schon im zweiten Jahrhundert, sich auf die *Lex Laetoria* zu berufen.⁶ Der erste *curator* (κουράτωρ) in unserem Material erscheint kurz vor der *Constitutio Antoniniana*.⁷ Danach gibt es aus den folgenden vierzig Jahren keine datierten Belege: Die

¹ D. Hagedorn, Noch einmal zum Volljährigkeitsalter in Ägypten nach der *Constitutio Antoniniana*, ZPE 113 (1996) 224-226. Da wird auch ältere Literatur zitiert, z.B. R. Taubenschlag, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri, Warszawa ²1955, S. 178-180; N. Lewis, Ἀφῆλιξ Before and After the Constitutio Antoniniana, BASP 16 (1979) 117-120.

² Hagedorn, a.a.O. 226 Anm. 10.

³ Zu Kindern, deren Vater noch am Leben war, siehe A. Arjava, Paternal Power in Late Antiquity, JRS 88 (1998) 147-165; ders., Eine Freilassung aus der väterlichen Gewalt, CPR VI 78, Tyche 13 (1998) im Druck.

⁴ Zu einem abweichenden griechischen Sprachgebrauch im Babatha-Archiv, siehe H. Cotton, The Guardian (ἐπίτροπος) of a Woman in the Documents from the Judaean Desert, ZPE 118 (1997) 267-273.

⁵ Siehe M. Kaser, Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, München ²1971, S. 276-277, 369-371; ders., Das römische Privatrecht, Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, München ²1975, S. 116-118.

⁶ Hagedorn, a.a.O. 224 Anm. 4; z.B. P.Oxy. XVII 2111 (um 135); BGU II 378 = MChr 60 (um 147); vgl. auch P.Oxy. LXIV 4435 (201).

⁷ BGU III 705 (206); siehe auch SB XIV 11398 (II/III). Die militärischen *curatores* bleiben hier natürlich außer Acht.

einheimische Bevölkerung hat anscheinend nicht sehr schnell (oder wenigstens nicht in großem Umfang) die römischen Begriffe aufgenommen.⁸ Vieles mag auch dem Zufall zuzurechnen sein.

Um die Mitte des dritten Jahrhunderts wird jedenfalls in mehreren Urkunden die Anwesenheit eines *κουράτωρ* genannt.⁹ Die Fälle erstrecken sich über die Zeit der Tetrarchen.¹⁰ Man könnte vielleicht den Verdacht hegen, daß die Einwohner Ägyptens oder ihre Notare nur das lateinische Wort *curator* entlehnt und damit den althergebrachten Terminus *ἐπίτροπος* ersetzt haben, ohne das traditionelle Volljährigkeitsalter von 14 Jahren wirklich zu verändern. Gegen eine solche Vermutung sprechen jedoch einige dieser Urkunden. In demselben Dokument konnten nämlich zwei Kinder erscheinen, das eine mit einem *κουράτωρ*, das andere mit einem *ἐπίτροπος* (P.Oxy. XIV 1637; LIV 3756). Es war auch möglich, daß dieselbe Frau sowohl ihren Ehemann als *κύριος* als auch einen anderen Mann als *κουράτωρ* hatte (P.Princ. II 38). Schließlich begegnen wir einer Familie, in der zwei Brüder und zwei Schwestern alle von Kuratoren assistiert werden (P.Vind. Bosw. 6). Die Schwestern hatten keine Geschlechtsvormünder, weil sie schon drei Kinder geboren und dadurch das *ius liberorum* bekommen hatten (*χωρίς κυρίου χρηματίζουσαι τέκνων δικαίω*);¹¹ sie dürften somit nicht viel jünger als 20 Jahre alt gewesen sein.

Es kann also als sicher gelten, daß das römische Vormundschaftsrecht spätestens um die Mitte des dritten Jahrhunderts in Ägypten übernommen worden ist. Gleichzeitig werden auch die damit verbundenen Altersgrenzen anerkannt worden sein: Es ist schwer vorstellbar, daß man das römische System mit ganz anderen, selbst erfundenen Terminen versehen hätte. Welcher Anteil der Bevölkerung sich die neuen Regeln wirklich zu eigen gemacht hat, kann hier dahingestellt bleiben. Persönlich vermute ich, daß es nicht besonders schwierig war, solche grundlegenden Normen des Familienrechtes kennenzulernen, jedenfalls nicht erheblich schwieriger als die des herkömmlichen hellenistischen Volljährigkeitsalters.

Es ist dann eine andere Frage, wie sich die Bedeutung des griechischen Wortes *ἀφῆλιξ* entwickelt hat. Vieles spricht dafür, daß es noch lange den traditionellen Sinn („ein Kind unter 12/14 Jahren“) bewahrte. Öfters sind *ἀφῆλικες* im dritten Jahrhundert von *ἐπίτροποι* begleitet,¹² oder ist ihr genaues Alter angegeben,¹³ oder wird das lateinische *impubes* mit *ἀφῆλιξ* übersetzt.¹⁴ Wo einmal ein *κουράτωρ* einer *ἀφῆλιξ* genannt wird, SB XVIII 13295 (298-300), scheint es sich um einen Sonderfall zu handeln, der wegen der Lücken der Urkunde nicht mehr zu rekonstruieren ist. Etwas problematisch sind P.Diog. 19 und 29 (um 226): Ein Mädchen ist *ἀφῆλιξ* und hat einen *ἐπίτροπος*, doch hat man aufgrund anderer Dokumente gerechnet, daß sie zu diesem Zeitpunkt 17-20 Jahre alt gewesen sein muß. Entweder schwankt hier der Sprachgebrauch oder, was ich vielleicht eher annehmen würde, sind die Familienverhältnisse der betreffenden Personen noch verwickelter gewesen, als man sie in P.Diog. 29, 1-2 Anm. (S. 173) beschreibt, und somit braucht das Kind nicht über 12 Jahre alt gewesen sein.

Auf der anderen Seite findet man in den Papyri des dritten und vierten Jahrhunderts gar keine eigene Bezeichnung für Personen, die von einem *κουράτωρ* unterstützt werden. Die technischen Termini der justinianischen Rechtsbücher, *νέος* (*minor*), *ἄνηβος* (*impubes*) und *ἔφηβος* (*pubes*) haben sich wohl

⁸ In CPR VI 73 (222-35) erscheinen zwei Frauen, die beide einen *κύριος* haben und keinen *κουράτωρ*, obwohl sie wahrscheinlich höchstens 20 Jahre alt waren (andere Ziffern scheinen nicht zu den Lücken passen). Die römische *cura* wäre also hier noch nicht berücksichtigt.

⁹ SB V 7634 (249); P.Vind. Bosw. 6 (250); P.Oxy. XIV 1637 (257/9); P.Princ. II 38 (um 264); siehe auch SB XIV 12158 (III); P.Harr. II 228 (III).

¹⁰ P.Oxy. IX 1205 (291); P.Panop.Beatty 1,148 (298); P.Vind. Bosw. 5 (305); P.Oxy. LIV 3756 (325); siehe auch P.Oxy. VI 888 = MChr 329 (um 300).

¹¹ P.Vind. Bosw. 6 (250); vgl. Cod. Just. 5,37,12 (241); A. Arjava, *Women and Law in Late Antiquity*, Oxford 1996, S. 112-123; ders., *The Guardianship of Women in Roman Egypt*, Akten 21. Kongr., S. 25-30.

¹² Z.B. P.Ryl. II 109 (235); P.Coll.Youtie II 67 (260/1); P.Oxy. VI 907 = FIRA III 51 (276).

¹³ Sechs Jahre, SB VIII 9901 (235); vier und zwei Jahre, PSI X 1102 (III).

¹⁴ SB I 1010 = FIRA III 61 (249).

nicht in Ägypten verbreitet.¹⁵ Es gab also genug Raum für eine Bedeutungsverschiebung, so daß das Wort ἀφήλιξ allmählich eine breitere Bedeutung übernahm, um alle Jugendlichen unter 25 Jahren zu umfassen. Die Entwicklung ist aber nicht leicht zu verfolgen. Seit dem späten dritten Jahrhundert vermied man immer mehr das Wort ἐπίτροπος in der Bedeutung von *tutor*, obwohl es recht häufig für *procurator* gebraucht wurde (vielleicht war diese Zweideutigkeit sogar eine Ursache seiner Unbeliebtheit). In Verbindung mit ἀφήλικες erschienen jetzt κηδεμών und andere Termini, die ja einen Vormund bezeichneten aber weniger spezifisch waren: sie konnten sowohl *tutor* als auch *curator* bedeuten.¹⁶ Ἀφήλιξ wird eindeutig im Sinne von *minor* erst in den Papyri des sechsten Jahrhunderts verwendet.¹⁷ Das entsprach auch dem Sprachgebrauch der spätrömischen griechischen Gesetze.¹⁸

Im ganzen genommen muß man gestehen, daß hinsichtlich der Terminologie vieles ungewiß bleibt. Das sollte aber nicht die Tatsache verbergen, daß seit der Mitte des dritten Jahrhunderts Ägypten an der römischen Rechtsgeschichte teilgenommen hat. Das heißt: die Bewohner des Niltales haben ihre neue Rechtsordnung beachtet und haben versucht, die alten Begriffe den veränderten Verhältnissen anzupassen. Obwohl es ihnen vielleicht nicht immer ganz leicht gelungen ist, hat das Reichsrecht jedoch in vielen Gebieten Geltung erlangt.

Helsinki

Antti Arjava

¹⁵ Siehe jedoch τὸ νέον τῆς ἡλικίας, P.Lond. V 1724,11 (578-82). Vgl. z.B. Just. Nov. 72,praef.

¹⁶ P.Sakaon 37 (284); 40 (318/20); P.Oxy. XXVII 2474 (III); P.Cair.Isid. 62 und 104 (296); P.Oxy. VI 888 = MChr 329 (um 300); vgl. Dig. 19,2,49.

¹⁷ P.Lond. I 113,i (VI); P.Masp. II 67151,211-34 (570); vgl. auch P.Lond. V 1724,74 (578-82) mit Z. 11 der gleichen Urkunde (τὸ νέον τῆς ἡλικίας) und oben Anm. 15.

¹⁸ Cod. Just. 3,10,1,2 (486/7); Just. Nov. 100,2 (539).